

## Negativliste

### 3. Ausschluss von der Förderung

#### 3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- 3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- 3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 3.1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 9) aufgeführten Bereiche,
- 3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- 3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,
- 3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- 3.1.8 Kunstfaserindustrie<sup>25</sup>.

#### 3.2 Einschränkungen der Förderung

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt:

- 3.2.1 Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>26</sup> und von Fischereiprodukten<sup>27</sup>,
- 3.2.2 Eisen- und Stahlindustrie<sup>28</sup>,
- 3.2.3 Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur<sup>29</sup>.

---

<sup>25</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 54/13 vom 4. März 2006), Rn. 8 in Verbindung mit Anhang II.

<sup>26</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EG Nr. C 232/19 vom 12. August 2000). Die Verarbeitung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates (ABl. EG Nr. L 182 vom 3. Juli 1987) ist ausgeschlossen.

<sup>27</sup> Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG 19/7 vom 20. Januar 2001).

<sup>28</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 54/13 vom 4. März 2006), Rn. 8 in Verbindung mit Anhang I.

<sup>29</sup> Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (Mitteilung Nr. C (2003) 5274 der Europäischen Kommission, ABl. C 317 vom 30. Dezember 2003, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung.